

Geschäftsanweisung

02/2016

vom 07. April 2016

Ermessenslenkende Weisungen Eingliederungszuschüsse (EGZ)

1. Grundsätzliches

Der Einsatz von Produkten in der Vermittlungsarbeit orientiert sich an Wirkung und Wirtschaftlichkeit. Produkte sollen vorrangig so eingesetzt werden, **dass ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit für den Kunden (ggf. auch die gesamte Bedarfsgemeinschaft)** zumindest aber eine deutliche Reduzierung der Hilfebedürftigkeit erreicht wird.

Mit dem Eingliederungszuschuss sollen die Marktchancen von Kunden, insbesondere mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf in der Schlüsselgruppe Leistungsfähigkeit und/oder Rahmenbedingungen und/oder Qualifikation verbessert werden.

Die Zielgruppen der geschäftspolitischen Handlungsfelder – insbesondere mit Förderprofil – stehen hier im Fokus, das sind u.a. Alleinerziehende, Ältere und Langzeitarbeitslose, aber auch junge Erwachsene sowie Schutzsuchende.

2. Ermessenslenkende Weisungen

Die Förderung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben.

Zu §§ 88/ 89 SGB III i. V. m. §16 Abs. 1 Nr. 5 SGBII

- Orientierungswert Grundsatz: Höhe bis zu 50 % für bis zu 3 Monate
- Orientierungswert Ausnahme: Höhe bis zu 50 % für bis zu 6 Monate

Zu § 90 Abs. 1 SGB III i. V. m. §16 Abs. 1 Nr. 5 SGBII

- Behinderte Menschen: Vorrangig sind regionale Sonderprogramme zu prüfen
- Orientierungswert: Höhe bis zu 50 % für bis zu 6 Monate
- Die Förderung nach dem Landesprogramm Niedersachsen ist auf EGZ anzurechnen!

3. Verfahren und Dokumentation

In jedem Fall ist eine individuelle Prüfung und Begründung der Förderhöhe und Förderdauer vorzunehmen und zu dokumentieren.

Einzelfallentscheidungen oberhalb der oben genannten Orientierungswerte bedürfen der Zustimmung

- der fachlich verantwortlichen AG-S-Teamleitung und
- der Titelverwaltung für Eingliederungsleistungen (Yasmin Gotthardt-Nagel) oder deren Vertretung (Beauftragte für den Haushalt, Beate Franzke).

Die Zustimmung der Teamleitung und der Titelverwaltung zur erhöhten Förderung ist ebenfalls in den Förderunterlagen zu dokumentieren. Ein formloser handschriftlicher Vermerk (zum Beispiel „laut Rücksprache mit ... am ...“) reicht hierzu aus.

Förderanträge sind immer mit schlüssiger Dokumentation und mit den gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen an das Team Integrationsleistungen weiterzuleiten.

4. Wechselwirkungen mit Maßnahmen bei Arbeitgebern (MAG)

Einzelfallförderungen in der Kombination der Maßnahmen bei Arbeitgebern zur Eignungsfeststellung bis zu einer Dauer von einer Woche und einer sich anschließenden Gewährung einer Arbeitgeberleistung im Sinne dieser Weisung sind möglich.

- Individualprüfung erforderlich !
(abhängig von Kunde/ Handlungsbedarfe und Tätigkeit)
- Orientierungswert: bis zu 1 Woche

5. Einbindung des Beauftragten für den Haushalt (BfdH)

Diese Geschäftsanweisung wurde vorab durch die Beauftragte des Haushalts geprüft und genehmigt.

Verfügung

| Einzelaufträge | Zuständigkeit | Termin | Erl.- /K.nahme vermerk |
|---|----------------------|---------------|---------------------------------------|
| 1. GA an TL AG-S zur Kenntnis und Umsetzung | GF | sofort | |
| 2. GA an TL 71, TL 72 zur Kenntnis | GF | sofort | |
| 3. GA an SGG zur Kenntnis | GF | sofort | |
| 4. GA an BfdH zur Kenntnis | GF | sofort | |
| 5. z.d.A. | 797 | sofort | |

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Andreas Rösler
(Geschäftsführer)